GEMEINDE BÄRETSWIL

Gemeindeversammlung

Systembilder aus Google

Mittwoch, 9. Dezember 2020
20.00 Uhr, Aula Letten

Einladung

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung am

Mittwoch, 9. Dezember 2020, um 20.00 Uhr
in der Aula der Schulanlage Letten ein.

An der Gemeindeversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:

Traktanden

1 Genehmigung Budget 2021 der Erfolgs- und Investitionsrechnung der vereinigten Politischen Gemeinde Bäretswil und Festlegung des Steuerfusses gleichbleibend auf 102 %
Referent: Ressortleiter Finanzen, Teodoro Megliola Seiten 3 – 8

2 Genehmigung der Personalverordnung der Gemeinde Bäretswil (Totalrevision)
Referent: Ressortleiter Präsidiales, Teodoro Megliola Seiten 9 – 32

3 Genehmigung der Gebührenverordnung der Gemeinde Bäretswil vom 13. Dezember 2017 (Teilrevision)
Referent: Ressortleiter Präsidiales, Teodoro Megliola Seiten 33 – 34

4 Genehmigung eines Objektkredites von Fr. 200‘000.00 für den Umbau, die Umnutzung und die Sanierung der Wohnung 1. OG für den Eigengebrauch sowie Einbau einer Damen-Garderobe im EG des Werkhofes
Referent: Ressortleiter Liegenschaften, Marco Korrodi Seiten 35 – 40

5 Genehmigung eines Zusatzkredits von Fr. 80‘000.00 für die Fertigstellung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bäretswil
Referentin: Ressortleiterin Hochbau, Barbara Schoch-Gübeli Seiten 41 – 43

6 Einbürgerung, Kugelmann Wolfgang, geb. 1968, Staatsangehöriger von Deutschland
Referent: Ressortleiter Präsidiales, Teodoro Megliola Seite 44

7 Einbürgerungen, Clauss Hermann, geb. 1961, Glitzenhirn Doerthe, geb. 1967, Clauss Hanna, geb. 2005, Staatsangehörige von Deutschland
Referent: Ressortleiter Präsidiales, Teodoro Megliola Seite 45

Aktenauflage
Die Akten zu den Traktanden können ab Mittwoch, 25. November 2020, während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in der Abteilung Präsidiales, 2. OG, eingesehen werden.

Traktandum 1

Finanzen
Genehmigung Budget 2021 der Erfolgs- und Investitionsrechnung der vereinigten Politischen Gemeinde Bäretswil und Festlegung des Steuerfusses gleichbleibend auf 102 %

Antrag
Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 21. Oktober 2020 der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Das Budget 2021 der Erfolgs- und Investitionsrechnung der vereinigten Politischen Gemeinde wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss wird auf 102 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.

Referent: Ressortleiter Finanzen, Teodoro Megliola

a)	Aufwand der Erfolgsrechnung	Fr.	28‘083‘800.00
	Ertrag der Erfolgsrechnung	Fr.	27‘600‘700.00
	Aufwandüberschuss	**Fr.**	**-483‘100.00**
b)	Einfacher Gemeindesteuerertrag Netto 100 % = Fr. 10‘444‘118.00; **Steuerfuss 102 %** Vorjahr: 102 % von Fr. 11‘107‘843	**Fr.**	**10‘653‘000.00**
c)	Voraussichtlicher Bilanzüberschuss per 01.01.2021	Fr.	22‘338‘200.00
	Kapitalentnahme 2021	Fr.	-483‘100.00
	(Abschreibungen ohne Spezialfinanzierungen Fr. 1‘073‘700.00)	**Fr.**	**21‘855‘100.00**
	Eigenkapital per 31.12.2021		
d)	**Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen**	**Fr.**	**1‘223‘400.00**
e)	Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen	Fr.	7‘300‘000.00
	Nettoinvestitionen im Finanzvermögen	Fr.	0.00
	Total Investitionen	**Fr**.	**7‘300‘000.00**
	wovon für Spezialfinanzierungen	Fr.	713‘000.00 (10 %)
f)	Verwaltungsvermögen per 01.01.2021 gemäss Hochrechnung	Fr.	18‘912‘546.19
	Nettoinvestitionen 2021	Fr.	7‘300‘000.00
		Fr.	26‘212‘546.19
	Abschreibungen 2021	Fr.	-1‘223‘400.00
	Verwaltungsvermögen per 31.12.2021	**Fr.**	**24‘989‘146.19**

Erfolgsrechnung

Entwicklung finanzieller Aufwand und Ertrag

Aufwand abzüglich Abschreibungen, Buchverlusten und Verrechnungen) und Ertrag abzüglich Buchgewinnen und Verrechnungen

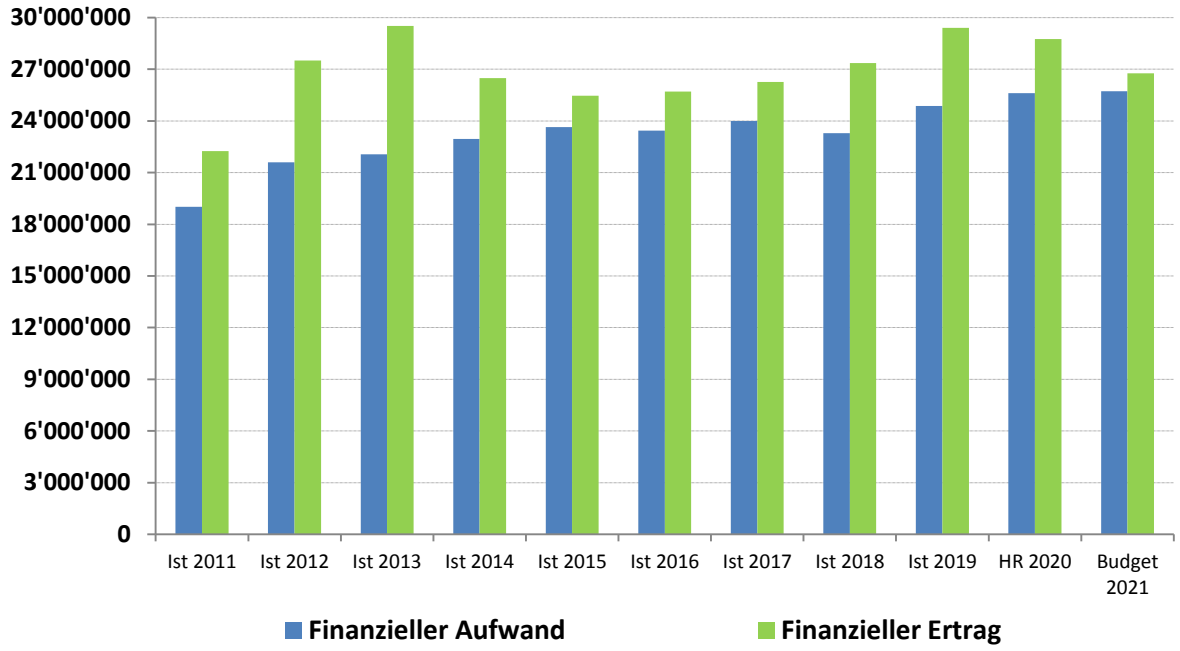

Das Budget 2021 rechnet bei einem Gesamtaufwand von Fr. 28‘083‘800 und einem Gesamtertrag von Fr. 27‘600‘700 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 483‘100. Die Selbstfinanzierungskraft wird sich von 3.2 Mio. Franken (Budget 2020) auf bescheidene 1.0 Mio. Franken reduzieren. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Einnahmen aus Einkommens- und Vermögenssteuern einerseits als Auswirkungen der Coronakrise und anderseits infolge der Reduktion der Gewinnsteuern von 12.5% bei den juristischen Personen um Fr. 884‘000 (-7%) geringer als 2020 ausfallen. Zusätzliche Grundstückgewinnsteuern von Fr. 200‘000 werden die Mindereinnahmen nur teilweise kompensieren. Der erfreuliche, deutliche Anstieg der kommunalen Steuerkraft 2019 führt zu einem geringeren kantonalen Ressourcenausgleichsbetrag von Fr. 372‘800 (-6.3%).

Steuerkraftdisparität Bäretswil - Kanton Zürich

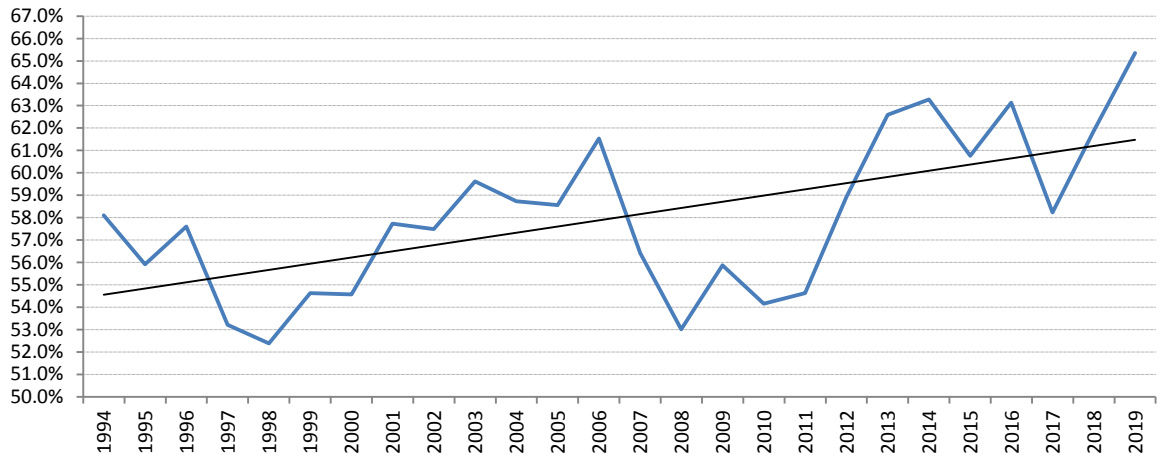

Die wesentlichen Veränderungen zum Budget 2020:

Bezeichnung	Budget 2020 Fr.	Budget 2021 Fr.	Abweichung Fr.	Saldo Fr.
Ergebnis Budget 2020				1‘622‘900
Ausserperiodischer Aufwand/Ertrag			0	1‘622‘900
Steuern und Finanzen				
Steuern aus Einkommen und Vermögen	12‘683‘000	11‘799‘000	-884‘000	
Grundstückgewinn- und Hundesteuern	1‘466‘000	1‘669‘000	203‘000	
Finanzausgleich	7‘813‘200	7‘440‘400	-372‘800	
Buchgewinne und -verluste	-40‘000	0	40‘000	
Abschreibungen	-1‘016‘000	-1‘223‘400	-206‘800	402‘300
Beiträge an/für Private (netto)				
Externe Schulen (KuS, Gymnasium, BWS)	-85‘200	-216‘300	-131‘100	
Sonderschulung und Heimplatzierungen	-835‘400	-1‘375‘100	-539‘700	
Ambulante und stationär Pflege	-1‘591‘000	-1‘590‘000	1‘000	
Ergänzungsleistungen zur IV und AHV	-910‘600	-878‘000	32‘600	
Alimentenbevorschussungen	-50‘000	-60‘000	-10‘000	
Wirtschaftliche Sozialhilfe	-870‘700	-601‘000	269‘700	
Asylwesen: Betreuung und Integration	-140‘000	-148‘400	-8‘400	
TOTAL Beiträge an/für Private	-4‘482‘900	-4‘868‘800	-385‘900	16‘400
Veränderung sonstige Tätigkeiten				
Verwaltungs- und Lehrpersonal	-11‘106‘400	-11‘559‘000	-452‘600	
Sachaufwand	-5‘050‘800	-4‘920‘100	130‘700	
Transferaufwand übriger	-2‘433‘500	-2‘605‘200	-171‘700	
Ergebnis spezialfinanzierte Fonds	-554‘900	-327‘700	227‘200	
Sonstige Veränderungen			-233‘100	
TOTAL sonstige Tätigkeiten			-499‘500	-483‘100
Ergebnis Budget 2021				-483‘100

Bedingt durch Teuerung, Reallohnanpassungen sowie durch die Gemeindeversammlung bewilligten Anpassungen im Stellenplan und der Entschädigungsverordnung erhöhen sich die Aufwendungen für das Verwaltungspersonal um Fr. 222‘300 resp. für das kantonale und kommunale Lehrpersonal um Fr. 230‘300. Weitere substantielle Kostensteigerungen verzeichnen die externe Sonderschulung inkl. Heimplatzierungen von Kinder- und Jugendlichen von Fr. 270‘000 sowie Beiträge für das 10. Schuljahr und für Schüler im Gymnasium von Fr. 131‘100. Die Dividendenzahlung der ZKB wird sich 2021 wieder auf dem üblichen Niveau bewegen (- Fr. 170‘000, einmalige Zusatzdividende 2020). Weitere Details zu den Veränderungen zum Budget 2020 finden sich im Bericht zum Budget 2021 ab Seite 19.

Für das laufende Jahr wurde ein Ertragsüberschuss von 1‘622‘900 Franken budgetiert. Gemäss aktueller Hochrechnung wird mit einem Ertragsüberschuss in der Höhe des Budgets gerechnet

Investitionen
Die Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen von total 7.3 Mio. Franken im Verwaltungs-vermögen vor. Im Vordergrund stehen für das kommende Jahr die Erweiterung und Teilsanierung der Schulanlage Maiwinkel (3.1 Mio. Fr.), die Erweiterung der Pflegewohnungen (1.7 Mio. Fr.), die erste Etappe der Strassen- und Leitungssanierung der Engelsteinstrasse (0.7 Mio. Fr.) und diverse Sanierungen und Erweiterungen Werkhof (0.4 Mio. Fr.). Mit dem budgetierten Cashflow von 1.0 Mio. Franken und dem Liquiditätsstand per Ende 2020 von ca. 7 Mio. Franken können die geplanten Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Haushaltsgleichgewicht und Steuerfuss
Trotzt des Einbruchs des Rechnungsergebnis kann das gesetzliche verpflichtende Haushalts-gleichgewicht problemlos eingehalten werden. Die guten Rechnungsabschlüsse der Jahre 2018-2020 sowie die positiven Auswirkungen neuer gesetzlicher Regelungen bei Ergänzungsleistungen und Strassenunterhalt ab 2022 resp. 2023 werden jedoch nicht genügen, der vom Gemeinderat erwartete Einbruch der kantonalen Steuerkraft ab 2021 zu kompensieren. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der kantonale Ressourcenausgleich ab 2022 deutlich geringer ausfallen wird. Das von der Gemeindeversammlung beschlossene Ziel des mittelfristigen Selbstfinanzierungsgrades von 10% könnte deshalb in den kommenden Jahren nicht erreicht werden. Da jedoch bezüglich den Auswirkungen der Corona-Pandemie noch sehr grosse Ungewissheiten bestehen, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Steuerfuss für 2021 auf dem Niveau 2020 von 102 Prozent zu belassen. Ebenfalls verzichtet der Gemeinderat für das kommende Jahr auf weitergehende Optimierungsmassnahmen.

Berechnung Haushaltgleichgewicht
(Rechnungsergebnis in Fr. 1‘000, Reduktion kantonale Steuerkraft moderat, exkl. Wunschinvestitionen)

Kriterium	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	TOTAL
Rechnungsergebnis	66	1‘552	3‘272	1‘698	-483	-402	-910	-927	3‘866
Cashflow in % finanzieller Ertrag	7.5	14.9	15.5	11.2	4.1	2.0	3.4	3.6	7.8

Finanzplanung 2021 – 2025
Als Folge des coronabedingten Lockdowns im Frühling 2020 ist davon auszugehen, dass die im Jahre 2019 getroffenen Annahmen für die kommende Planperiode 2021 – 2025 nicht mehr zutreffen.

Die Auswirkungen auf die Entwicklung der finanziellen Situation der Gemeinde Bäretswil der kommenden Jahre sind jedoch schwierig einzuschätzen. Der Gemeinderat orientiert sich an den Aussagen vom SECO und KOF, die von einer deutlichen Reduktion des Bruttoinlandproduktes in 2020 und einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit ausgehen. Bereits in 2021 wird mit einer Erholung gerechnet, jedoch wird nicht davon ausgegangen, dass die Wirtschaft sich vor 2023 wieder auf dem Niveau wie vor der Krise bewegen wird. Die deutliche Verschlechterung der Wirtschaftslage wird spätestens ab 2021 zu einem grösseren Rückgang der durchschnittlichen kanto-

nalen Steuerkraft führen und durch den geringeren Ressourcenzuschuss einen Einbruch auf der Ertragsseite verursachen. Zur Einschätzung der möglichen finanziellen Risiken wurden nachfolgende Varianten beurteilt:

Var.	Bezeichnung	Beschreibung
1	Reduktion moderat	Reduktion kantonale Steuerkraft um 5 % in 2021 Erholung ab 2022
2	Reduktion worst case	Reduktion kantonale Steuerkraft um 12 % in 2021 Erholung ab 2022
3	Reduktion gemäss Gemeinde-amt des Kantons Zürich	Reduktion kantonale Steuerkraft um 6.5 % in 2020 Keine Erholung in den Folgejahren

Auswirkung der Varianten:

Kriterium	Var. 1 Fr. 1‘000	Var. 2 Fr. 1‘000	Var. 3 Fr. 1‘000
[1]Cashflow 2020 – 2025	12‘188	9‘292	8‘638
[1]Mittelfristiger Rechnungsausgleich Ergebnis	6‘476	4‘233	4‘082
Mittelfristiger Rechnungsausgleich Cashflow	9.4%	8.5%	8.5%
[1]Investitionen zur Substanzerhaltung und Wunschinvestitionen	25‘487	25‘487	25‘487
[1]Veränderung langfristige Schulden zu 2019	10‘200	13‘100	13‘800
Selbstfinanzierungsgrad	48%	36%	34%
Selbstfinanzierungsanteil (Cashflow im Ø)	7.2%	5.6%	5.2%
Nettovermögen/schuld (-) per Ende 2025 Gesamthaushalt	-847	-1‘403	-1‘528
Nettovermögen/schuld (-) per Ende 2025 Steuerhaushalt	-1‘668	-2‘224	-2‘349

[1]Beträge in Fr. 1‘000

Der Finanzplan berücksichtigt ein Investitionsvolumen für den Zeitraum 2020 – 2025 von Total 25.5 Mio. Franken, inbegriffen sind dabei Wunschinvestitionen von 5.1 Mio. Franken, im Wesentlichen für den Ausbau der Turnhalle Adetswil (Neubau statt Sanierung, Doppel- statt Einfachhalle, Erweiterung mit Singsaal/Aula) sowie die neue Abdankungshalle auf dem Friedhof. Die Sanierung der Gebäude A und B der Schulanlage Dorf sind als wichtige Investitionen (Priorität 2) im Zeitraum 2023 – 2026 vorgesehen (3.3 Mio. Franken in der Finanzplanperiode).

Bei Verzicht auf die Wunschinvestitionen von 5.1 Mio. verbessert sich die Einnahmensituation nicht, die Nettoverschuldung Gesamthaushalt würde jedoch für alle Varianten noch innerhalb der strategischen Zielsetzung bleiben.

Grundlage der Finanzplanung sind auch zusätzliche Mittel infolge gesetzlicher Anpassungen (höherer Staatsbeitrag für Ergänzungsleistungen, neuer Staatsbeitrag und an den Strassenunterhalt von jährlich Fr. 800‘000 ab 2022.

Die vorliegende Finanzplanung, insbesondere die Ertragsseite, ist infolge der nur beschränkt einschätzbaren Auswirkungen der Coronakrise mit grossen Unsicherheiten verbunden. Es ist nicht davon auszugehen, dass vor Sommer 2021 sich die Datenlage bezüglich möglicher Auswirkungen der Coronakrise deutlich verbessert.

Da wichtige Investitionsentscheide (Turnhalle Adetswil und „Sanierung Trakt A und B Schulanlage Dorf“) noch nicht gefällt sind, verfügt der Gemeinderat noch über einen genügend grossen Handlungsspielraum in den kommenden Jahren auch bei einer drastischen Verschlechterung der finanziellen Lage der Gemeinde, die Verschuldung im Rahmen der strategischen Finanzziele zu halten. Der „normale“ Unterhalt der Infrastruktur sollte auch bei einem deutlichen Einbruch der kantonalen Steuerkraft und sofern nicht alle neuen Einnahmenentscheide negativ ausfallen, ohne Steuerfusserhöhungen sichergestellt werden.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Bäretswil

Mit dem Abschied vom 21. Oktober 2020 beantragt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeindeversammlung:

- das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Bäretswil entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen,
- den Steuerfuss auf 102 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Das detaillierte Budget der Gemeinde Bäretswil sowie auch der vollständige Finanz- und Aufgabenplan sind auf der Webseite der Gemeinde Bäretswil erhältlich.

Traktandum 2

Präsidiales
Genehmigung der Personalverordnung der Gemeinde Bäretswil (Totalrevision)

Antrag
Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 21. Oktober 2020 der Gemeindeversammlung die:

Genehmigung der Personalverordnung der Gemeinde Bäretswil (Totalrevision)

Referent: Gemeindepräsident Teodoro Megliola

Ausgangslage
Die Angestellten der Gemeinde Bäretswil sind in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis angestellt. Dies bedeutet, dass die Anstellung nach den Bestimmungen einer Personalgesetzgebung erfolgt und nicht nach den einschlägigen Regelungen wie sie im 10. Titel (Arbeitsvertrag) des Obligationenrechts umschrieben sind. Für die Angestellten der Gemeinde Bäretswil gelten somit die Anstellungsbedingungen des kantonalen Personalgesetzes mit der dazugehörenden kommunalen Personalverordnung und den Vollzugsbestimmungen. In der Personalverordnung werden die gemeindespezifischen Angelegenheiten geregelt. Die heutige Personalverordnung datiert vom 20. März 2002.

Im Legislaturprogramm des Gemeinderates 2018-2022 will der Gemeinderat eine attraktive Arbeitgeberin sein und bleiben. Deshalb sind die Anstellungsbedingungen und Reglemente regelmässig zu überprüfen und falls nötig anzupassen.

Die 18-jährige kommunale Personalverordnung entspricht in vielen Bereichen nicht mehr dem übergeordneten Personalrecht und ist dringend revisionsbedürftig.

Totalrevision Personalverordnung
Die Personalverordnung wurde von der Arbeitsgruppe Personalverordnung (AG PVO) bestehend aus dem Gemeindeschreiber, der Stellvertreterin des Gemeindeschreibers und des Leiters Finanzen totalrevidiert und neu ausformuliert. Als Grundlage gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts. Auf kommunaler Ebene werden die gemeindespezifischen Anstellungsmodalitäten geregelt.

Nach einer ersten Lesung durch den Gemeinderat wurde eine Vernehmlassung bei den Mitarbeitenden durchgeführt, weil ihnen bei der Änderung der Anstellungsbedingungen ein Recht auf Mitwirkung zusteht.

Da die Personalverordnung auch die Anstellungsbedingungen des kommunal tätigen Schulpersonals betrifft, wurde ebenfalls die Schulpflege zur Stellungnahme eingeladen.

Die Stellungnahmen bzw. Einwendungen der Mitarbeitenden und der Schulpflege wurden angemessen in der revidierten Personalverordnung berücksichtigt.

Neue Personalverordnung
Die nachstehende synoptische Darstellung zeigt den heutigen Bestand sowie die neu formulierten Bestimmungen auf:

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
A. Allgemeine Bestimmungen	I Allgemeine Bestimmungen	
	Präambel Auf das Arbeitsverhältnis der Angestellten in der Gemeinde Bäretswil ist grundsätzlich das kantonale Personalrecht anwendbar. Zugunsten einer besseren Transparenz wird darauf verzichtet, diese zu wiederholen. Nachfolgend werden lediglich die davon abweichenden oder diese ergänzenden Regelungen im Speziellen genannt.	Massgebend ist das kantonale Personalrecht. In Bäretswil werden die Besonderheiten geregelt.
	1. Kapitel Geltungsbereich	
Art. 1 Geltungsbereich [1]Dieser Verordnung untersteht das Personal der Gemeinde Bäretswil, eingeschlossen die gemäss Verfassung oder Gesetz vom Volk auf Amtsdauer gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. [2]Für Lehrkräfte der Volksschule gilt die Verordnung, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.	Art. 1 Allgemeines Dieser Verordnung untersteht das Personal der Gemeinde Bäretswil.	Präzisierung
Art. 2 Geltung des kantonalen Rechts [1]Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse. Können aus diesen Erlassen die Zuständigkeiten nicht ohne weiteres abgeleitet werden, ist der Gemeinderat zuständig.	Art. 2 Geltung des kantonales Rechts [1]Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und deren Ausführungserlasse. [2]Wo der Gemeinderat von der Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung keinen Gebrauch macht, gelten stattdessen die kantonalen Ausführungsbestimmungen sinngemäss.	Massgebend ist das kantonale Personalrecht. In Bäretswil werden die Besonderheiten geregelt.

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
[2]Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Rechts über das Arbeitsverhältnis der mit kantonaler Beteiligung entlöhnten Lehrpersonen an der Volksschule.		
Art. 3 Behörden im Nebenamt [1]Die Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinde und Mitgliedern von Behörden, Kommissionen, den Angehörigen der Sicherheitsdienste sowie Funktionären richten sich nach der Entschädigungsverordnung.	Art. 3 Behörden im Nebenamt Die Rechtsbeziehungen und Entschädigungen zwischen der Gemeinde und Mitgliedern von Behörden, beratenden Kommissionen, den Angehörigen der Feuerwehr sowie Funktionärinnen und Funktionären richten sich nach der Behördenentschädigungsverordnung (EVO).	Verweis auf Regelung über die Entschädigung von Behördenmitgliedern, welche nicht der Personalverordnung unterstehen.
	Art. 4 Entstehung des Arbeitsverhältnisses [1]Das Arbeitsverhältnis wird durch Verfügung oder Beschluss begründet. [2]Besondere Dienstverhältnisse werden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet. Das gilt insbesondere für: - Lehrverhältnisse - Stundenweise Beschäftigungen - Aushilfsverhältnisse	Die Anstellungen sind mit einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag begründet.
	2. Kapitel Begriffe	
	Art. 5 Angestellte [1]Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, mit einem vollen oder teilweisen Pensum (inkl. Angestellte im Stundenlohn) im Dienst der Gemeinde stehen. [2]Auf die Rechtsbeziehung von kantonal und kommunal	Präzisierung, für welche Angestellte die Personalverordnung Gültigkeit hat. Dazu gehört auch die klare Abgrenzung von den Lehrpersonen, welche dem Lehrpersonalrecht

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	angestellten Lehrpersonen gemäss § 1 Lehrpersonalgesetz (LPG) und Schulleitung der Volksschule sind ausschliesslich das Lehrpersonalrecht des Kantons Zürich und seine Ausführungserlasse anwendbar. Auf diese Angestelltenverhältnisse ist vorliegende Verordnung nicht anwendbar. [3]Therapeutinnen und Therapeuten im Bereich der Bildung werden gemäss den kantonalen Regelungen und Empfehlungen angestellt. Dabei ist die Anstellungsinstanz berechtigt, in der Anstellungsverfügung von den gesetzlichen Bestimmungen des kantonalen Personalrechts und dieser Verordnung abzuweichen. [4]Der Gemeinderat bestimmt, welche Funktionen zum Kader der Gemeindeverwaltung gehören.	unterstehen.
Art. 4 Anstellungsinstanz [1]Als Anstellungsinstanz gelten gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Gemeinderat und die Schulpflege soweit nicht die Volkswahl vorgesehen ist. [2]Der Gemeinderat oder die Schulpflege können näher bestimmte Befugnisse als Anstellungsinstanz an einzelne Mitglieder oder die Verwaltung delegieren.	Art. 6 Anstellungsinstanz [1]Die Anstellung des Personals erfolgt, soweit nicht spezielle Verordnungen etwas anderes bestimmen und soweit nicht Volkswahl vorgeschrieben ist, durch den Gemeinderat resp. durch die Schulpflege. [2]Die Anstellungskompetenz kann von der Anstellungsinstanz delegiert werden. [3]Die Besoldung wird durch die Anstellungsinstanz festgelegt.	Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege ist Anstellungsinstanz. Es ist möglich, diese Kompetenz für einzelne Angestellte an den Gemeindeschreiber delegieren.
	3. Kapitel Personalpolitik und Gesamtarbeitsverträge	
	Art. 7 Grundsätze und Instrumente der Personal- und Kaderplanung [1]Der Gemeinderat bestimmt die Personalpolitik nach	

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	den Grundsätzen des kantonalen Personalgesetzes. [2]Er schafft Instrumente zur Umsetzung der Personalpolitik, insbesondere solche zur Führung und Förderung des Personals und sorgt für eine stufengerechte Personal- und Kaderplanung.	
Art. 5 Gesamtarbeitsverträge [1]Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen ist ausgeschlossen.	Art. 8 Gesamtarbeitsverträge Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen ist ausgeschlossen.	
Anstellungsverhältnis	II. Arbeitsverhältnis	
	4. Kapitel Begründung	
Art. 6 Entstehung des Arbeitsverhältnisses [1]Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und wird durch Verfügung begründet. [2]Es kann in begründeten Fällen, insbesondere für Lehrverhältnisse, stundenweise Beschäftigungen und Aushilfsdienstverhältnisse mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dieser Verordnung abweichen.		Neu Art. 4

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	Art. 9 Stellenausschreibung [1]Offene Stellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben. [2]Auf eine öffentliche Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn die Besetzung einer Stelle durch Berufung oder Beförderung angezeigt erscheint.	Die Stellen der Gemeinde müssen in der Regel öffentlich ausgeschrieben werden.
	5. Kapitel Dauer, Probezeit, Beendigung und Änderung des Arbeitsverhältnisses	
Art. 7 Dauer im allgemeinen [1]Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet.	Art. 10 Dauer [1]Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel auf unbefristete Dauer und mit der Möglichkeit der Kündigung begründet. [2]Befristete Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich für längstens ein Jahr zulässig und gelten nach dessen Ablauf als unbefristet. Vorbehalten bleiben besondere befristete Dienstverhältnisse im Sinne des kantonalen Rechts.	
	Art. 11 Probezeit [1]Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit. [2]Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage. 3Bei einer Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernomme-	

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	nen gesetzlichen Pflicht wird die Probezeit entsprechend verlängert. [4]Die Probezeit kann in gegenseitigem Einvernehmen verkürzt oder es kann auf diese verzichtet werden.	
Art. 8 Kündigung, Fristen und Termine [1]Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen drei Monate. [2]Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen. [3]Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats beendet werden.	Art. 12 Kündigungsfristen [1] Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen im 1. und 2. Dienstjahr zwei Monate und danach drei Monate. [2]Für Angehörige mit Besoldung in der Lohnklasse 19 und höher beträgt die Kündigungsfrist vom 4. Dienstjahr an vier Monate. [3]Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Kürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen. [4]Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel auf Ende eines Monats beendet. [5]Befristete Arbeitsverhältnisse enden ohne vorherige Ankündigung auf den Ablaufzeitpunkt der Anstellungsdauer.	Die Kündigungsfristen werden neu geregelt. Das Kader hat ab dem 4. Dienstjahr neu eine Kündigungsfrist (beidseitig) von 4 Monaten.
	Art. 13 Sachlicher Kündigungsgrund [1]Als sachlicher Grund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gelten zusätzlich zu den sachlichen Gründen des kantonalen Rechts a) mangelnde Eignung, Tauglichkeit oder Bereitschaft, die angeordnete oder vereinbarte Arbeit zu verrichten	Präzisierung Kündigungsgrund

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	b) mangelnde Bereitschaft zumutbare andere Arbeit zu verrichten c) nachhaltige Störung des Arbeitsklimas und der Betriebsabläufe d) Verletzung wichtiger gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten e) wirtschaftliche oder betriebliche Gründe [2]Diese Kündigungsgründe müssen durch eine objektive Beurteilung belegt sein.	
	Art. 14 Kündigungen im Zusammenhang mit der Leistung oder mit dem Verhalten [1]Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen durch eine Mitarbeiterbeurteilung oder durch ein gleichwertiges Verfahren belegt werden. [2]Es kann eine Bewährungsfrist von längstens sechs Monaten eingeräumt werden. [3]Eine Wiederanstellung ist ausgeschlossen.	Präzisierung Kündigungsgrund
	Art. 15 Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden. Die Anstellungsinstanz regelt die vertraglichen Bestimmungen der Beendigung, sofern besondere Regelungen notwendig sind.	Präzisierung
	Art. 16 Erreichen der Altersgrenze [1]Das Arbeitsverhältnis aller Geschlechter endet ohne Kündigung am Ende des Monats, in welchem Angestellte das 65. Altersjahr vollenden.	Es gilt grundsätzlich die Erreichung des Rentenalters. In besonderen Situationen ist die Verlängerung bis zum max. 75

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	[2]Das Arbeitsverhältnis kann in gegenseitigem Einvernehmen bis längstens zum 75. Altersjahr weitergeführt werden, wenn dies aus besonderen oder in öffentlichem Interesse liegenden Gründen gerechtfertigt ist. Zuständig für die Wiederanstellung ist die Anstellungsinstanz.	Altersjahr durch Beschluss der Anstellungsinstanz möglich (z.B. Schulbusfahrer/innen, Entsorgungsstelle, Mediothek und ähnliche Funktionen).
.	Art. 17 Abfindung [1]Angestellten, mit wenigstens zehn ununterbrochenen Dienstjahren (ohne Lehrzeit), deren Arbeitsverhältnis ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, kann eine Abfindung ausbezahlt werden, sofern sie mindestens 40-jährig sind. [2]Die Abfindung beträgt maximal neun Monatslöhne. [3]Die Anstellungsinstanz legt die Höhe der Abfindung individuell nach freiem Ermessen fest. Sie berücksichtigt dabei die persönlichen Verhältnisse, das Alter, die Dienstzeit, die vorhergehenden Mitarbeiterbeurteilungen, den Kündigungsgrund sowie den neuen Lohn. [4]Die Abfindung wird um das während der Abfindungsdauer erzielte Erwerbseinkommen bzw. Taggeldes gekürzt.	Die Regelung für Abfindungen werden klarer geregelt
	Art. 18 Versetzung und Zuweisung anderer Arbeit Angestellte können aus betrieblichen oder persönlichen Gründen unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist an einen anderen Arbeitsplatz versetzt, oder es können ihnen andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende zumutbare Tätigkeiten	

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	zugewiesen werden, dabei ist des bisherige Lohn für die Dauer der Kündigungszeit beizubehalten. Auf die persönlichen Verhältnisse ist dabei Rücksicht zu nehmen.	
	Art. 19 Vorsorgliche Massnahmen, Freistellung [1]Angestellte können von der Anstellungsinstanz jederzeit vorsorglich freigestellt werden, wenn a) genügend Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist c) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern. [2]Die Anordnung ist unverzüglich dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten, sofern sie nicht von diesem selber verfügt worden ist. Der Gemeinderat entscheidet über die Weiterausrichtung, Kürzung oder Entzug des Lohnes. [3]Eine Freistellung ist schriftlich zu verfügen oder zu vereinbaren.	Präzisierung
	III. Rechte und Pflichten der Angestellten	
	6. Kapitel Rechte	
Art. 9 Lohn [1]Der Lohn bildet in der Regel das Entgelt für die gesamte Arbeitsleistung der Angestellten. [2]Der Gemeinderat regelt die besonderen Vergütungen wie Sitzungsgelder, Ersatz der	Art. 20 Lohn [1]Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte Tätigkeit. [2]Die Angestellten haben für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Taggelder, Provisionen und sonstige	

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
dienstlichen Auslagen, Spesen udg. [3]In Abweichung zur kantonalen Regelung kann der Gemeinderat für Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst odg. Pauschalen festlegen.	Entschädigungen. Solche Leistungen fallen an die Gemeindekasse. [3]Vorbehalten bleibt die Regelung betreffend Sitzungs- und Taggelder und Entschädigungen für Angestellte, die als Mitglieder in Behörden oder in einem Berufsverband wirken. [4]Die Anstellungsverantwortlichen regeln den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Bereitschafts-/Pikettdienst.	
Art. 10 Sportelsystem [1]Vorbehalten bleibt das Sportelsystem beim Gemeindeammann / Betreibungsbeamten sowie beim Friedensrichter, dessen Einzelheiten der Gemeinderat festlegt. [2]Soweit das übergeordnete Recht es zulässt, kann der Gemeinderat das Sportelsystem durch ein Anstellungsverhältnis ablösen.		Das Sportelsystem wurde aufgehoben.
Art. 11 Einreihungsplan [1]Der Gemeinderat erlässt einen Einreihungsplan für das gesamte Personal. [2]Jede Stelle wird gemäss ihrer Anforderung mit Blick auf vergleichbare Richtpositionen in der Regel in eine Lohnklasse eingereiht. [3]Es gelten die Lohnklassen und Lohnstufen des Kantons.	Art. 21 Einreihungsplan [1]Der Gemeinderat legt in Übereinstimmung mit der Schulpflege den Einreihungsplan fest. Es gelten die Lohnklassen und Lohnstufen des Kantons Zürich. [2]Die Richtpositionen werden gemäss dem Verfahren der „vereinfachten Funktionsanalyse“ eingereiht. Massgebend sind die vorausgesetzte Ausbildung und Erfahrung, die mit der Stelle verbundenen geistigen Anforderungen, die Verantwortung, die psychischen und körperlichen Anforderungen und Belastungen, die Bean-	Für jede Stelle wird eine Funktionsanalyse vorgenommen, so dass die Stelle im Lohngefüge der Gemeinde korrekt eingereiht werden kann.

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	spruchung der Sinnesorgane, denen die Inhaberin oder der Inhaber der Stelle ausgesetzt ist.	
Art. 12 Lohnanpassungen [1]Der Gemeinderat entscheidet, ob die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über Reallohnerhöhungen oder -reduktionen auch für die Angestellten der Gemeinde gelten. [2]Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen entscheidet die Anstellungsinstanz aufgrund periodischer Mitarbeiterbeurteilungen. Sie kann dabei den allgemeinen Richtlinien des kantonalen Rechts folgen. [3]Teuerungszulagen, Sozialabgaben und Dienstaltersgeschenke werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton für das Staatspersonal ausrichtet.	Art. 22 Generelle Lohnanpassungen [1]Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen gelten auch für das kommunale Personal. [2]Über generelle Reallohnerhöhungen, strukturell bedingte Neueinstufungen sowie generelle Lohnreduktionen entscheidet die Anstellungsinstanz, wobei sich dies in der Regel nach den Anpassungen für das Staatspersonal des Kantons Zürich, der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Arbeitsmarkt richtet. [3]Die Anstellungsinstanz entscheidet aufgrund von Leistungsbeurteilungen über individuelle Lohnanpassungen und Rückstufungen. Diese Kompetenz kann von der Anstellungsinstanz delegiert werden.	Präzisierung
	Art. 23 Einmalzulagen und Anreize [1]Die Anstellungsinstanz kann besondere Leistungen mit einer einmaligen Zulage oder anderen Anreizen honorieren. [2]Es besteht kein Rechtsanspruch.	Sehr gute Leistungen von Angestellten soll belohnt werden. Kein Bonus! Der zur Verfügung stehende Betrag für Einmalzulagen wird im Budget eingestellt.
B. Mitsprache- und Beschwerderecht, Rechtsschutz		
Art. 13 Mitsprache [1]Vor dem Erlass und vor der Änderung von Bestimmungen des Personalwesens steht dem	Art. 24 Mitsprache [1]Vor dem Erlass und vor der Änderung von wichtigen Bestimmungen des Personalwesens steht de	

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
betroffenen Personal das Recht auf Vernehmlassung zu. [2]Der Gemeinderat regelt die Beziehungen zu Personalverbänden und Personalausschüssen.	betroffenen Personal sowie den Anstellungsinstanzen das Recht auf Vernehmlassung zu. [2]Falls nötig, regelt der Gemeinderat die Beziehungen zu Personalausschüssen und –verbänden.	
	Art. 25 Mitarbeiterbeurteilung [1]Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Zielerfüllung, Leistung und Verhalten. [2]Die Anstellungsinstanz regelt die Einzelheiten. Sie kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen.	Die Mitarbeiterbeurteilung soll neu neben Leistung und Verhalten auch die Zielerfüllung umfassen.
	Art. 26 Spesen und Auslagen [1]Die Gemeinde Bäretswil vergütet ihren Angestellten dienstlich bedingte Spesen und Auslagen. [2]Die Anstellungsinstanz regelt die Einzelheiten im Spesenreglement oder durch andere Erlasse. Sie kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen.	Präzisierung
	Art. 27 Weiterbildung [1]Die Gemeinde Bäretswil kann an Angestellte für Aus- oder Weiterbildungen und Beratungen Beiträge ausrichten. Die Anstellungsinstanz regelt die Einzelheiten und kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen. [2]Hat die Gemeinde an grössere Aus- oder Weiterbildungen Beiträge geleistet, so ist ein Rückforderungsvorbehalt vorzusehen für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis aus Gründen aufgelöst wird, die beim Angestellten liegen oder die Weiterbildung ohne triftigen Grund abgebrochen oder die mit dem Abschluss verbundene	Präzisierung

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	Prüfung nicht angetreten bzw. bestanden wird. [3]Für Mitarbeitende mit mehr als 10 Dienstjahren und in besonderen Härtefällen kann die Anstellungsinstanz von einer Rückforderung absehen.	
	Art. 28 Dienstaltersgeschenk [1]Den Mitarbeitenden wird nach Vollendung von 10, 15, 20, 30 und 35 Dienstjahren 15 Arbeitstage als Dienstaltersgeschenk in Form von bezahltem Urlaub oder als gleichwertigem Geldbetrag gewährt. Nach Vollendung von 25 Jahren beträgt der Urlaub 22, nach Vollendung von 40 Jahren 30 Arbeitstage. Massgebend für den Anspruch ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der Berechnungsperiode. [2]Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist eine anteilsmässige Ausrichtung des nächstfälligen Dienstaltersgeschenkes ausgeschlossen. [3]Alle dieser Verordnung unterstehenden Arbeitsverhältnisse (inkl. Lehrverhältnisse), ungeachtet des Beschäftigungsgrades, werden für die Berechnung der Dienstjahre berücksichtigt. Unbezahlte Urlaube, soweit diese insgesamt drei Monate übersteigen, sowie die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen an Stelle einer Abfindungsvereinbarung werden nicht angerechnet.	
	7. Kapitel Pflichten	
	Art. 29 Arbeitszeit [1]Die Anstellungsinstanz regelt die Arbeitszeit und deren	

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	Einteilung im Arbeitszeiten-Reglement. Es können vom kantonalen Personalrecht abweichende Bestimmungen über Arbeits- und Überzeit erlassen werden. [2]Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.	
	8. Kapitel Ferien, Urlaub	
	Art. 30 Ferienanspruch Den voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu: a bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden sowie den Lernenden, 28 Tage, b Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 49. Altersjahr vollenden, 26 Tage, c. Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden, 28 Tage, d. Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden, 33 Tage.	Kantonale Regelung plus 1 Ferientag als Ersatz für Fasnachts- und Chilbimontag (je 1 Halbtag)
	Art. 31 Ferienbezug [1]Die Anstellungsinstanz ordnet den Ferienbezug. [2]Die Ferien sind so zu verteilen, dass sich die Angestellten ohne Anstellung von Aushilfen gegenseitig vertreten können.	
	Art. 32 Unbezahlter Urlaub Unbezahlter Urlaub kann durch die Anstellungsinstanz	

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	gewährt werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse es gestatten.	
	Art. 33 Bezahlter Urlaub für persönliche, familiäre und sonstige Ereignisse [1]Beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin, des Lebenspartners/der Lebenspartnerin, des/der eingetragenen Partners/Partnerin, eines Kindes oder eines Elternteils, wird ein bezahlter Urlaub von 3 Arbeitstagen gewährt. In begründeten Fällen kann der/die Gemeindeschreiber/in bzw. die Anstellungsinstanz zusätzliche 2 Arbeitstage bezahlten Urlaubs gewähren. [2]Die Gewährung von bezahltem Urlaub für weitere persönliche, familiäre oder sonstige Ereignisse richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.	
	Art. 34 Elternschaft [1]Die Angestellte in ungekündigtem Angestelltenverhältnis mit wenigstens drei ununterbrochenen Dienstjahren hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von insgesamt 18 Kalenderwochen, [2]Dieser beginnt frühestens zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin. Muss die Angestellte ihre Tätigkeit wegen schwangerschaftsbedingter Beschwerden früher niederlegen, werden die letzten zwei Wochen der Abwesenheit vor der Niederkunft an den Mutterschaftsurlaub angerechnet. [3]Der Angestellte in ungekündigtem Angestelltenver-	Anlehnung an die kantonale Regelung

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	hältnis mit wenigstens drei ununterbrochenen Dienstjahren hat im 1. Lebensjahr seines neu geborenen Kindes Anspruch auf zwei Kalenderwochen bezahlten Vaterschaftsurlaub.	
	IV. Rechtsschutz, Personalakten und Datenschutz	
	Art. 35 Anhörungsrecht [1]Angestellte sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören. Sie können dazu eine Vertrauensperson ihrer Wahl beiziehen. [2]Von einer vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist sobald wie möglich nachzuholen.	
Art. 14 Beschwerderecht [1]Die Angestellten können sich beim Personalchef bzw. bei der Personalchefin über administrative Anordnungen ihrer direkten vorgesetzten Stellen mündlich oder schriftlich beschweren. [2]Der Personalchef bzw. Personalchefin hört die Beteiligten an und sucht eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, entscheidet der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin. [3]Gegen den Entscheid des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin kann innert 30 Tagen die Überprüfung durch den Gemein-	Art. 36 Beschwerde Gegen personalrechtliche Anordnungen der Gemeinde steht der Rekurs an den Bezirksrat offen. Vorbehalten bleiben besondere Rechtsmittelverfahren aufgrund von Spezialnormen (z. B. Gleichstellungsgesetz).	

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
derat verlangt werden. [4]Der Weiterzug von personalrechtlichen Entscheidungen durch das Gemeindepersonal richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz. [5]Für Lehrpersonen ist das Beschwerderecht sinngemäss anwendbar. Anstelle des Personalchefs bzw. der Personalchefin tritt der Schulleiter bzw. die Schulleiterin, anstelle des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin und anstelle des Gemeinderates die Schulpflege.		
	Art. 37 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen [1]Die Gemeinde schützt ihre Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen. [2]Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgabe auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.	
	Art. 38 Datenschutz Der Datenschutz richtet sich nach dem übergeordneten Recht.	

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	Art. 39 Personalrechtliche Anordnung Personalrechtliche Anordnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.	
C. Lehrpersonen		
Art. 15 Lehrpersonen der Volksschule [1]Die Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule und Oberstufe sind Lehrpersonen der Volksschule.		Diese Bestimmungen werden in den anderen Artikeln integriert.
Art. 16 Lehrpersonen der Gemeinde [1]Kindergärtnerinnen, Fachlehrer und Fachlehrerinnen sowie Kursleiter und Kursleiterinnen der Erwachsenenbildung sind Lehrpersonen der Gemeinde.		Diese Bestimmungen werden in den anderen Artikeln integriert.
Art. 17 Anstellungsverhältnis [1]Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Volksschule richtet sich nach den massgebenden kantonalen Bestimmungen. Diese gelten sinngemäss auch für die Lehrpersonen der Gemeinde, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss Anwendung, soweit nichts anderes geregelt ist.		Diese Bestimmungen werden in den anderen Artikeln integriert.
Art. 18 Arbeitszeit [1]Für die Lehrpersonen der Gemeinde gelten die kantonalen Richtlinien.		Diese Bestimmungen werden in den anderen Artikeln integriert.

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
Art. 19 Ferienanspruch [1]Der Ferienanspruch der Lehrpersonen der Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen für die Lehrpersonen der Volksschule.		Diese Bestimmungen werden in den anderen Artikeln integriert.
Art. 20 Lohn [1]Der Lohn der Lehrpersonen der Gemeinde legt die Schulpflege anhand der Richtlinien des Kantons in Prozenten der für die Lehrpersonen der Volksschule geltenden, kantonalen Besoldungsklassen fest. [2]Für Aufstieg und Beförderungen sind die einschlägigen kantonalen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.		Diese Bestimmungen werden in den anderen Artikeln integriert.
Art. 21 Dienstaltersgeschenk [1]Den Lehrpersonen der Gemeinde werden die gleichen Dienstaltersgeschenke ausgerichtet, wie sie den Lehrpersonen der Volksschule nach den kantonalen Bestimmungen gewährt werden.		Diese Bestimmungen werden in den anderen Artikeln integriert.
Art. 22 Hausämter [1]Die Mitwirkung in einem Hausamt gehört im üblichen Umfang zu den Aufgaben der Lehrpersonen. [2]Für die Übernahme besonders zeitaufwändiger Hausämter kann eine Lohnzulage oder eine Entlastung von der Unterrichtsverpflichtung gewährt werden. Die Schulpflege regelt		Diese Bestimmungen werden in den anderen Artikeln integriert.

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
die Einzelheiten.		
Art. 23 Spezialkurse [1]Die Entschädigung für das Erteilen von Aufgabenhilfen, Spezialkursen sowie von freiwilligen Kursen der Erwachsenenbildung wird von der Schulpflege festgesetzt.		Diese Bestimmungen werden in den anderen Artikeln integriert.
	V. Personenversicherung und Personalvorsorge	
	Art. 40 Personalversicherungen [1]Die Gemeinde Bäretswil kann für ihre Angestellten vom kantonalen Recht nicht vorgesehene Versicherungen, insbesondere Krankentaggeldversicherungen abschliessen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten. [2]Der Gemeinderat kann im Rahmen des übergeordneten Rechts die Angestellten zur Zahlung angemessener Prämienanteile verpflichten. 4Wer aus gesundheitlichen Gründen an der Arbeit verhindert ist, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden. Ein Arztzeugnis ist in der Regel beim vierten Tag der Absenz beizubringen.	
	Art. 41 Berufliche Vorsorge [1]Die Gemeinderat entscheidet über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung sowie über die Versicherungsbedingungen. [2]Die Mitwirkungsrechte der Angestellten richten sich nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).	

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	Art. 42 Vollkaskoversicherung für Dienstfahrten Für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen schliesst die Gemeinde bzw. die mit ihr verbundene Institution eine Vollkaskoversicherung ab.	
	VI. Vom Volk gewählte Beamte	
	Art. 43 Friedensrichter, Friedensrichterin Die Beziehungen des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin zur Gemeinde werden mit der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO, Entschädigungsverordnung) geregelt.	Hinweis auf die Entschädigungsverordnung für Behörden (EVO)
Schlussbestimmungen	VII. Schlussbestimmungen	
Art. 24 Vollzug [1]Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.	Art. 44 Vollzug Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit den Anstellungsinstanzen die erforderlichen Vorschriften zum Vollzug dieser Verordnung.	
Art. 25 Inkraftsetzung, Aufhebung bisherigen Rechts [1]Die Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. [2]Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen, insbesondere die Besoldungs-verordnung der Politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde und der Oberstufenschul-gemeinde vom 14. Dezember 1988/11. Dezember 1991 aufgehoben.	Art. 45 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung [1]Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. [2]Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Bestimmungen der Personalverordnung der Gemeinde Bäretswil vom 20. März 2002 aufgehoben.	Inkraftsetzung per 1. Januar 2021

Bisherige Fassung vom 20.3.02	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
Art. 26 Übergangsbestimmungen [1]Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen, Ausführungserlasse eingeschlossen. [2]Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung auf Amtsdauer gewählten Beamtinnen und Beamten gelten ab diesem Zeitpunkt als unbefristet angestellt. [3]Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.	Art. 46 Übergangsbestimmungen [1]Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen, Ausführungserlasse eingeschlossen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit der neuen Verordnung nicht übereinstimmen, gehen die neuen Bestimmungen vor. [2]Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.	
Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde und der Oberstufenschulgemeinde genehmigt am 20. März 2002.	Durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde vom xxxxx genehmigt.	

Zusammenfassung

Die neue Personalverordnung lehnt sich stark an das kantonale Personalrecht und beinhaltet keine Neuerungen von wesentlicher Bedeutung. Die Personalverordnung wurde auf die heute geltenden üblichen Anstellungsbedingungen angepasst. Einzelne Bestimmungen wurden zur besseren Transparenz vom kantonalen Personalrecht in die kommunale Personalverordnung übernommen (z. B. Beendigungsgründe Anstellung, Abfindungsregelung, Lohnanpassungen, Ferienregelung usw.). Andere Bestimmungen wurden zur Vermeidung eines Interpretationsspielraums präzisiert. Die neue Personalverordnung entspricht einem zeitgemässen Standard und legt Basis für gute Anstellungsbedingungen, damit auch in Zukunft, genügend qualifiziertes Personal für die unterschiedlichsten Belange einer Gemeinde rekrutiert werden kann. Insofern ist der Gemeinderat der Ansicht, dass die Anstellungsbedingungen für bestehende und neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sind.

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung der neuen Personalverordnung erfolgt per 1. Januar 2021, sofern die Stimmberechtigten der neuen Vorlage zustimmen werden. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Personalverordnung vom 20. März 2002 aufgehoben. Mit Inkraftsetzung der neuen Personalverordnung ändern sich die Anstellungsbedingungen für das Gemeindepersonal. Davon ausgenommen sind Personen, welche sich in einem gekündigten Arbeitsverhältnis befinden. Bei diesen Personen gilt unverändert das bisherige Recht.

Traktandum 3

Finanzen
Genehmigung der Gebührenverordnung der Gemeinde Bäretswil vom 13. Dezember 2017 (Teilrevision)

Antrag
Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 19. August 2020 der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Genehmigung der Gebührenverordnung der Gemeinde Bäretswil vom 13. Dezember 2017 (Teilrevision)

Referent: Ressortleiter Finanzen, Teodoro Megliola

Ausgangslage
An der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2017 haben die Stimmberechtigten die Gebührenverordnung der Gemeinde Bäretswil (Nr. 600.1, GebVO) angenommen. Diese bildet die neue rechtliche Grundlage für die Erhebung von Gemeindegebühren der vielfältigen Gemeindeaufgaben auf Basis des vom Gemeinderat erlassenen Gebührentarifs.

Der Gemeinderat hat festgestellt, dass die Gebührenverordnung nicht vollständig ist, weshalb sich eine Teilrevision aufdrängt.

Teilrevision
Die Gebührenverordnung ist in folgenden Bereichen anzupassen

<u>Abfallwesen</u>
Im Zuge der Totalrevision der Abfallverordnung wurde gleichzeitig die Abfallvollzugsverordnung überarbeitet. Der Gemeinderat hat die Abfallverordnung und die Abfallvollzugsverordnung mit Beschluss Nr. 2020-99 vom 3. Juni 2020 erlassen und per 1. August 2020 in Kraft gesetzt. Während des Bearbeitungsprozesses wurde festgestellt, dass in der Gebührenverordnung eine rechtliche Grundlage für die Erhebung von Abfallgebühren fehlt. Die Gebührenverordnung wird somit wie folgt angepasst:

Abfallwesen und Umweltschutz
nArt. xxx Abfallwesen
Die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden gemäss Abfallverordnung sowie Abfallvollzugsverordnung erhoben und unterliegen der Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft.

Art. xxx Umwelt allgemein
Weitere Aufgaben im Umweltschutz werden gemäss der kantonalen Gebührenverordnung zum Vollzug Umweltrecht nach Aufwand berechnet.

Bürgerrecht

Die Einbürgerungsgebühren werden an die neue gesetzliche Grundlage des Kantons Zürich angepasst. Die Gemeinde muss sich bei der Gebührenerhebung zwingend an die übergeordnete Gebührenvorschriften halten. Die Formulierung bei Kapitel 4 „Bürgerrecht“ bzw. die beiden Art. 29 und 30 der Gebührenverordnung sind deshalb wie folgt anzupassen:

Art. 29 Ausländerinnen und Ausländer
Für Bewerberin und Bewerber beträgt die Gebühr je max. 500.00 Franken.

Art. 30 Gemeinsame Bestimmungen
[1]Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er keine Gebühr.

[2]Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

[3]Bei einem ablehnenden Entscheid wird die Gebühr um 50 % ermässigt.

[4]Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, erhebt die Gemeinde eine Gebühr nach dem bisherigen Aufwand.

Lebensmittelkontrolle

Die Lebensmittelkontrolle ging per 1. Januar 2020 an den Kanton über. Die Testkäufe (Alkohol/Tabak) wurden bei den Patenterteilungen (Wirtschaftspolizei) ergänzt. In der Gebührenverordnung kann das Kapitel 9 "Lebensmittelkontrolle" bzw. der Art. 40 der Gebührenverordnung entfernt werden

Traktandum 4

Liegenschaften
Genehmigung eines Objektkredites von Fr. 200‘000.00 für den Umbau, die Umnutzung und die Sanierung der Wohnung 1. OG für den Eigengebrauch sowie Einbau einer Damen-Garderobe im EG des Werkhofes

Antrag
Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 16. September 2020 der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Genehmigung eines Objektkredites von Fr. 200‘000.00 für den Umbau, die Umnutzung und die Sanierung der Wohnung 1. OG für den Eigengebrauch sowie Einbau einer Damen-Garderobe im EG des Werkhofes

Referent: Ressortleiter Liegenschaften, Marco Korrodi

Ausgangslage
Im Gebäude des Werkhofes (Höhenstrasse 5) sind neben Räumlichkeiten der Gemeinde für den Unterhaltsdienst, der Militärunterkunft und der Feuerwehr auch zwei Mietwohnungen oberhalb des Büros der Wasserversorgung und der Werke untergebracht.

Die Mietwohnung im 1. Obergeschoss wurde per Ende Juli 2020 gekündigt. Im Herbst 2020 wird die Mietwohnung im 2. OG renoviert. Während dieser Bauzeit wird die Mieterschaft in die leere Wohnung im 1. OG ziehen und anschliessend wieder zurück in ihre ursprüngliche Wohnung.

Die freie Wohnung im 1. OG soll nun von der Gemeinde im Eigengebrauch für die Belange der Feuerwehr, der Wasserversorgung und Werke genutzt werden. Es sind ferner dringende Renovationsarbeiten vorzunehmen, wie sie vergleichsweise in der Mietwohnung im 2. OG angefallen sind. Die Baukosten sowie die Umnutzung der Räumlichkeiten der bisherigen Mietwohnung sind Gegenstand einer Kreditvorlage.

Zustand des Gebäudes
Der Werkhof mit den beiden Wohnungen wurde im Jahr 1978 erstellt. Das Bauvolumen umfasst rund 15‘000 m^3. Gemäss einer Schätzung der WIF-Partner liegt der Versicherungswert bzw. der Ersatzwert bei geschätzt 9.2 Mio. Franken und der Zustandswert im Jahr 2016 bei 5.7 Mio. Franken. Das Liegenschaftenkonzept wurde durch WIF-Partner im Jahr 2020 aktualisiert. Gemäss Objektdatenblatt attestieren die WIF-Partner, dass das Gebäude „in die Jahre gekommen ist“ und ein grosser Sanierungs- und Renovationsbedarf besteht. In den letzten Jahren wurden für einzelne Sanierungsmassnahmen rund 1 Millionen Franken aufgewendet (z. B. Heizung, Torersatz, Fassade).

Mit Beschluss Nr. 2020–124 vom 8. Juli 2020 hat der Gemeinderat für die Sanierung der Wohnung im 2. OG ein Kredit von Fr. 138‘000.00 als gebundene Ausgabe bewilligt (1. Etappe). Die Arbeiten umfassen den Ersatz der Fenster, die Küchenerneuerung, kleinere Anpassungen bei den sanitären Anlagen, einige Elektroinstallationsarbeiten sowie notwendige Reparaturarbeiten infolge der Bauausführungen (z. B. Ausbesserungsarbeiten Übergang Fenster zu den Wänden, Malerarbeiten). Es sind reine werterhaltenden Renovationsarbeiten. Der veraltete Wohnungsstandard wird 1:1 auf heutige Verhältnisse angepasst. Eine 2. Renovationsetappe umfasst die Wohnung im 1. OG, welche gleichzeitig einer anderen Nutzung zugeführt wird.

Umnutzung und Umbau Wohnung 1. OG und Büro Erdgeschoss

Aufgrund der Kündigung durch die Mieterschaft der Wohnung im 1. Obergeschoss beabsichtigt die Gemeinde, diese Wohnung nicht mehr weiterzuvermieten und stattdessen diese im Eigenbedarf zu nutzen. So ist angedacht, die Wohnung für die Belange der Feuerwehr, der Wasserversorgung und Werke zu nutzen. Gleichzeitig sind aus energetischen Gründen die Fenster zu ersetzen. Diese stammen aus dem Erstellungsjahr und sind undicht, was einen höheren Heizungsenergieverbrauch nach sich zieht. Im heutigen Büro der Wasserversorgung/Werke, im Erdgeschoss, wird eine Damengarderobe mit Duschmöglichkeiten eingebaut. Das ganze Haus wird mit einer Ölheizung beheizt, weshalb energetische Massnahmen zur Reduktion des Ölverbrauchs dringend notwendig sind.

<u>Infrastruktur für Damen</u>

Zu der Mannschaft der Feuerwehr Bäretswil zählen im heutigen Zeitpunkt fünf Frauen. Eine geschlechter getrennte Benutzung der Einrichtung wie Garderobe, Waschanlagen und Toiletten ist nicht zufriedenstellend möglich. Die bestehende Infrastruktur erfüllt die nach Art. 29 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz vorgeschriebenen Anforderungen für geschlechter getrennte Garderoben und Waschanlagen nicht. Deshalb sind entsprechende Massnahmen zu treffen. Es ist ergänzend in Zukunft denkbar, dass auch Frauen als Betriebsangehörige im Unterhaltsdienst oder in der Wasserversorgung tätig sind. Demnach sind geschlechtergetrennte Garderoben mit Waschanlagen anzubieten.

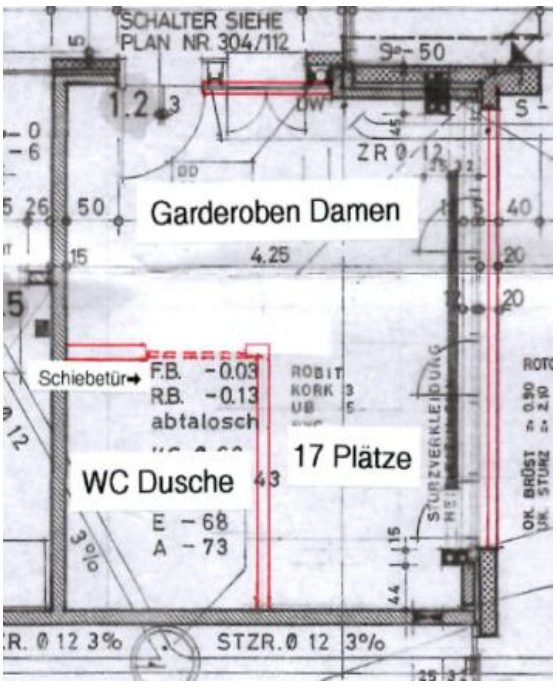

So ist vorgesehen, das heutige Büro der Wasserversorgung und des Unterhaltsdienstes im EG zu einer Damengarderobe für rund 17 Frauen umzubauen. Die lange Fensterfront soll durch Oberfenster ersetzt werden, so dass die Privatsphäre der Frauen geschützt wird.

Im Zuge der Kündigung der Mietwohnung bietet es sich an, eine gendergerechte und getrennte Infrastruktur für Herren und Damen zu realisieren.

Feuerwehr

Die Feuerwehr hat angemeldet, dass bei nächster Gelegenheit ein Büro für das Kommando sowie einen Aufenthalts-/Schulungsraum mit Teeküche vorzusehen ist. Bisher hat das Kommando die private Infrastruktur für die Administration verwendet und/oder andere Räumlichkeiten benutzt (z. B. Militär). Es ist aus betrieblichen und organisatorischen Gründen zielgerichteter, die Administration an einem neutralen Ort mit Zugriffsmöglichkeit der Stellvertretungen anzubieten. Der Schulungsraum erfüllt die Doppelnutzung mit einem Aufenthaltsraum. Dieser Raum wird vor und nach Übungen, zu Schulungszwecken sowie im Ernstfall verwendet. Wenn die Militärunterkunft belegt ist, stehen gewisse Räume im Werkhof der Feuerwehr nicht zur Verfügung.

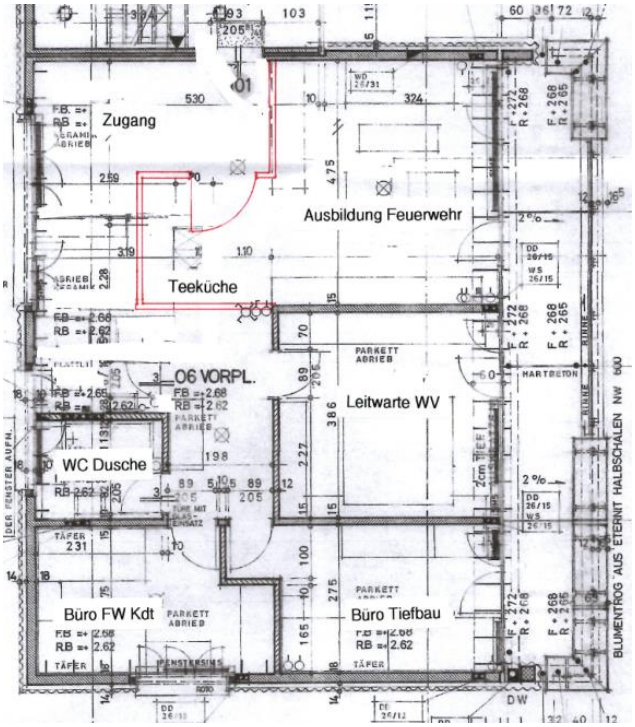

Büro Wasserversorgung und Werke

Mit der Installation einer Damengarderobe mit Waschanlagen im Erdgeschoss muss das Büro der Wasserversorgung und der Werke in die darüber liegenden Räume verlegt werden. Die technische Einrichtung kann mit wenig Zusatzaufwand nach oben verlegt werden. Gleichzeitig kann für die Leitung der Wasserversorgung/Werke ein eigenes Chefbüro ausgeschieden werden. Die engen räumlichen Verhältnisse können entschärft werden.

Garagennutzung

Zur Mietwohnung gehört eine Garage, welche neu von der Wasserversorgung sowie als zusätzlicher Unterstand für Geräte benutzt werden soll.

Finanzen

Zur Ermittlung der Baukosten für das vorgenannte Bauprojekt wurde die Karem AG, gepflegte Baukultur, Bäretswil angefragt sowie entsprechende Richtofferten eingeholt.

Artikel	Bezeichnung	Kosten Fr.
BKP 211 Baumeisterarbeiten	Ausbrüche, Abstützungen, Abdeckungen, Entsorgung Maurerarbeiten, Spitzarbeiten Haustechnik, Kernbohrungen	14‘300.00
BKP 271 Gipserarbeiten	Trennwände, Spachteln, Zuputzen und Verputzen	7‘300.00
	Evtl. Abbruch Decke	3‘000.00
BKP 23 Elektro- Installationen	Demontagen und Anpassungen, Neuinstallationen, FI-Schalter, Steuerungskasten neu anschliessen, Leitungskanal, Ersatz Abdeckungen	10‘000.00
BKP 24 Heizungsinstallationen	Heizkörper demontieren nach Fenstermontage montieren	1‘800.00
BKP 250 Sanitärarbeiten	Abhängen Bad und Küche, Rückbau Leitungen, Erweiterung Leitungen für Teeküche, Anpassungen Dusche	5‘200.00

Artikel	Bezeichnung	Kosten Fr.
BKP 258 Küche	Teeküche	12‘200.00
BKP 221 Fenstereinbauten	Ersatz alle Fenster Holz / Metall	33'000.00
BKP 273 Türen	Türe Ausbildungsraum, Anpassungen	2‘600.00
BKP 273.1 Schreinerarbeiten	Anpassungen im Holzbereich nach Fenstermontage, Fenstersimse	4‘000.00
BKP 281 Boden und Wandbeläge	Plattenbeläge ganzer Boden, Dusche	17‘000.00
BKP 285 Malerarbeiten	Ganze Wohnung streichen mit Holzbereich	8'000.00
BKP 291 Architekt	Aufnahmen, Zeichnen, Besprechung, Abklärungen	10‘000.00
BKP 292 Ingenieur	Statik und Armierungen	1‘000.00
BKP 511	Gebühren	2‘000.00
Baureinigung	Schlussreinigung vor Übergabe mit Fenster	1'500.00
	Umfunktionierung Büro EG zu Garderobe, Waschanlage Damen	26‘050.00
	Anpassungen Wasserversorgung und Werkhof	10‘000.00
	Möblierung Büro und Aufenthaltsraum Feuerwehr	20‘000.00
	Zwischentotal	188‘950.00
	Unvorhergesehenes	10‘000.00
	Total Voranschlag inkl. MwSt.	198‘950.00
	Kreditantrag, gerundet	200‘000.00

Verzicht Mietzinseinnahmen

Mit der Eigennutzung der Wohnung im 1. OG entfallen die Mietzinseinnahmen (inkl. Garage) von jährlich netto Fr. 17‘880.00.

Querverweis auf den Beschluss Nr. 2020-124 des Gemeinderates vom 8. Juli 2020

Mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 2020-124 vom 8. Juli 2020 wurde die Renovierung der Wohnung im 2. OG als gebundene Ausgabe bewilligt. In diesem Zusammenhang wurde erwähnt, dass die Renovierungskosten der Wohnung im 1. OG mit den baulichen Anpassungen Fr. 160‘000.00 betragen werden. Die Kreditvorlage resultiert mit einem Objektkredit von Fr. 200‘000.00. Die entsprechende Differenz begründet sich wie folgt:

provisorische Schätzung Renovierung und Umbau Wohnung 1. OG	Fr.	160‘000.00
Mobiliar Feuerwehr*	Fr.	20‘000.00
technische Anpassungen Wasserversorgung und Werke*	Fr.	10‘000.00
Reserve für Unvorhergesehenes	Fr.	10‘000.00
Total	Fr.	200‘000.00

*sep. Konti

Folgekosten und Auswirkungen auf den Steuerhaushalt

Investitionen bewirken künftige finanzielle, betriebliche oder personelle Folgekosten. Diese Folgekosten werden nicht zum Verpflichtungskredit des Vorhabens hinzugerechnet. Sie gelten aber in Zukunft als gebundene Ausgaben. Daher sind die Folgekosten im beleuchtenden Bericht auszuweisen. Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um eine Sanierungs- resp. Erweiterungsinvestition. Da die zu ersetzende resp. zu sanierende Infrastruktur vollständig abgeschrieben ist, entstehen mit dem Neuprojekt neue Abschreibungsaufwendungen. Auf-

grund der Selbstfinanzierung entstehen keine künftigen Zinsaufwendungen. Die erwarteten Folgekosten berechnen sich wie folgt:

Position	Investitions-betrag Fr.	Nutzungsdauer in Jahre	Abschreibung pro Jahr Fr.
Sanierung und Umbau Wohnung 1. OG	142‘000.00	20	7‘100.00
Umbauten EG	38‘000.00	20	1‘900.00
Mobiliar Büro und Aufenthaltsraum	20‘000.00	8	2‘500.00
Wegfall Mietertrag Wohnung 1. EG			17‘900.00
Reinigungskosten			4‘500.00
Einsparungen Energieaufwand			-1‘200.00
TOTAL	**200‘000.00**	**Ø 17.4**	**32‘700.00**

Die erwarteten Mehraufwendungen der Erfolgsrechnung werden keine Auswirkungen auf den Steuerfuss der Gemeinde bewirken.

Aufgrund der kurzen Bauzeit ist mit keiner Bauteuerung zu rechnen.

Baubewilligung
Die Umnutzung der Räume sowie die baulichen Veränderungen bedürfen einer baurechtlichen Genehmigung. Das entsprechende Baugesuch wird gegen Ende 2020 eingereicht. Vorbehalten bleibt die Kreditgenehmigung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2020.

Terminplan
Nach Genehmigung des Objektkredites durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2020 und nach Vorliegen des baurechtlichen Entscheids wird mit den Bauarbeiten im Winter gestartet.

Wie weiter bei Ablehnung des Objektkredites
Wenn die Stimmberechtigten die vorliegende Vorlage ablehnen, so wird die heutige Mietwohnung weiterhin fremdvermietet. Vor der Vermietung würde der Gemeinderat eine Renovation durchführen mit Fensterersatz, Erneuerung Küche, Anpassung Elektroinstallationen, Ausbesserungsarbeiten sowie Malerarbeiten. Der veraltete Standard würde 1:1 auf heutige Verhältnisse erneuert werden. Die entsprechenden Baukosten von geschätzt Fr. 140‘000.00 würden als gebundene Ausgabe durch den Gemeinderat bewilligt werden. Die Wohnung könnte dann auf dem bisherigen Preisniveau vermietet werden.

Liegenschaftenausschuss und Feuerwehr
Der Liegenschaftenausschuss hat sich bereits im Zeitpunkt des Antrages des Kredites für das Renovierungspaket der Wohnung im 2. OG (1. Etappe) mit der Sanierung und Umnutzung der Wohnung im 1. OG (2. Etappe) befasst. Der vorliegende Antrag wurde vom Liegenschaftenausschuss zuhanden des Gemeinderates genehmigt. Die Baukosten der 2. Etappe gelten nicht als gebunden und sind somit den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Das Kommando der Feuerwehr Bäretswil begrüsst die Umnutzung der Wohnung zur Abdeckung der eigenen Bedürfnisse.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Bäretswil

Mit Abschied vom 21. Oktober 2020 beantragt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeindeversammlung:

- Genehmigung eines Objektkredites von Fr. 200‘000.00 für den Umbau, die Umnutzung und die Sanierung der Wohnung 1. OG für den Eigengebrauch sowie Einbau einer Damen-Garderobe im EG des Werkhofes.

Die Prüfung gab zu keinen Bemerkungen Anlass.

Traktandum 5

Hochbau
Genehmigung eines Zusatzkredits von Fr. 80‘000.00 für die Fertigstellung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bäretswil

Antrag
Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 16. September 2020 der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Genehmigung eines Zusatzkredits von Fr. 80‘000.00 für die Fertigstellung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bäretswil

Referentin: Ressortleiterin Hochbau, Barbara Schoch-Gübeli

Ausgangslage
Basierend auf dem Gemeindeentwicklungskonzept von 2018 sollen die ortsplanungsrelevanten Themen in einer Revision der Ortsplanung verankert werden. Im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung muss ausserdem die interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) bis 2025 umgesetzt werden. Gleichzeitig ist die kommunale Richtplanung zu überprüfen und anzupassen.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 2018-577 vom 21. November 2018 den Startschuss für die Revision der Bau- und Zonenordnung erteilt und dafür das Planungsbüro Suter - von Känel - Wild AG verpflichtet. Nach einer intensiven Beratungszeit wurde der Baudirektion des Kantons Zürich am 8. April 2020 einen ersten Entwurf der BZO zur Vorprüfung zugestellt (GRB 2020-70).

Die Baudirektion hat vom April bis Juni 2020 die Vorprüfung des vom Gemeinderat am 8. April 2020 genehmigten Entwurfs der BZO vorgenommen. Im Bericht der Baudirektion vom 9. Juli 2020 werden zahlreiche Ergänzungen gefordert, welche in einem 2. Vorprüfungsbericht der Baudirektion nochmals vorzulegen sind.

Die Auflagen der Baudirektion führen zu einer terminlichen Verzögerung der Ortsplanung und zu Mehraufwendungen seitens des Planers und der Gemeinde. Der Planungsausschuss hat an der Sitzung vom 21. August 2020 den Vorprüfungsbericht diskutiert und beschlossen, die weiteren Projektarbeiten bis Ende 2020 auf ein Minimum zu beschränken. Ebenfalls wird nur noch eine Teilrevision und nicht mehr eine Totalrevision durchgeführt werden, da ansonsten verschiedene Plangrundlagen ebenfalls angepasst werden müssen. Die Teilrevision der Ortsplanung soll an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung im vierten Quartal 2021 behandelt werden.

Der vorliegende Vorprüfungsbericht der Baudirektion ermöglicht nun eine genauere Kostenschätzung der weiteren Arbeiten.

Bisherige Gemeinderatsbeschlüsse
Mit Beschluss Nr. 2018-577 vom 21. November 2018 bewilligte der Gemeinderat auf Basis einer Offerte von Fr. 81‘000.00 des Auftrag nehmenden Planungsbüros Suter - von Känel - Wild AG im Rahmen seiner Kreditkompetenz gemäss Art. 26 Abs. 2 Ziffer 3 Gemeindeordnung (GO) einen Rahmenkredit von Fr. 120‘000.00 für den gesamten Prozess der Erarbeitung und Bewilligung der Gesamtrevision der BZO der Gemeinde Bäretswil.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2019 informierte das Planungsbüro über den Stand der Arbeiten und beantragte einen Nachtragskredit von Fr. 26‘000.00. Da im Beschluss vom November 2018 der Gemeinderat einen Zusatzbeitrag von Fr. 39‘000.00 zur Offerte des Planungsbüros eingerechnet hatte, war die Überzeugung, dass trotz der beantragten Mehrkosten, der beschlossene Kredit von Fr. 120‘000.00 ausreichen wird (GR-Beschluss Nr. 2019-838 vom 20. November 2019).

Am 8. April 2020 hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2020-71 vom aktuellen Kostenstand und erwarteten Gesamtkosten von Fr. 149‘730.00 (Mehrkosten von Fr. 29‘730.00) Kenntnis genommen und beschlossen, dass nach Vorliegen des Berichtes der Baudirektion ein Zusatzkredit zu beschliessen sei – sofern nötig.

Kreditantrag
Die bisherigen Erfahrungen der BZO-Revision zeigen, dass im Entwicklungsprozess für eine neue Bau- und Zonenordnung immer wieder neue Erkenntnisse geprüft und eingearbeitet werden müssen. Dies führte in der Grundlagenanalyse und Erarbeitung des 1. Entwurfs BZO (Phasen A+B) zu folgendem Mehraufwand:

- Zusätzliche Abklärungen für die Erarbeitung der geplanten Weilerkernzonen einschliesslich der öffentlichen Mitwirkung.
- Planerische Umsetzung der möglichen baulichen Entwicklung entlang der Bahnhofsstrasse in die BZO (war in der Ausschreibung nicht vorgesehen).
- Aufwendigere Bearbeiten des Bereiches Öffentliche Bauten und Anlagen insbesondere Abstimmung mit den zahlreichen Detailstudien.
- Zusätzliche Sitzungen und Abklärungen für das Festlegen des Fuss- und Wanderwegnetzes im kommunalen Richtplan.
- Überarbeiten der Planungsgunterlagen für die zusätzliche 2. Vorprüfung durch den Kanton (noch ausstehend).

Mit der geplanten 2. Vorprüfung durch den Kanton sind die Phasen A+ B abgeschlossen.

Gestützt auf die neue Kostenschätzung für die restlichen Planungsarbeiten vom Planungsbüro Suter - von Känel - Wild AG vom 31. August 2020 ist nachfolgender Zusatzkredit der Gemeindeversammlung zu beantragen:

Bezeichnung	Ist-Kosten Fr.	Plan-Kosten Fr.	Total Fr.
Phasen A+B: Grundlagen-Erarbeitung und Erarbeitung BZO-Revision bis genehmigte Vorprüfung durch kantonale Baudirektion	113‘458.20	24‘000.00	137‘458.20
Phase C: Mitwirkung		25‘500.00	25‘500.00
Phase D: Festsetzung		13‘300.00	13‘300.00
TOTAL 1 (inkl. MwSt.)	**113‘458.20**	**62‘800.00**	**176‘258.20**
Reserve für Unvorhergesehenes und Eventualitäten			23‘741.80
Gesamtkredit (inkl. MwSt.)			**200‘000.00**
Bereits durch Gemeinderat am 21. November 2018 bewilligt			120‘000.00
Zusatzkredit inkl. MwSt. durch Gemeindeversammlung zu bewilligen			**80‘000.00**

Der Planungsausschuss geht davon aus, dass insbesondere auch im Mitwirkungsprozess mit der Bevölkerung nicht unerhebliche Kostenrisiken liegen und sieht deshalb zu den offerierten Aufwendungen noch eine genügend grosse Reserve von Fr. 23‘700.00 vor (Phase C).

Der Planungsausschuss beabsichtigt, die BZO-Revision aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung nicht mehr als Gesamt- sondern nur als Teilrevision durchzuführen. Der Umfang der BZO-Revision entspricht jedoch weiterhin materiell dem Kreditbeschluss vom 21. November 2018. Es ist deshalb keine wesentliche Zweckänderung anzunehmen und der Gemeindeversammlung ist nur ein Zusatzkredit zu beantragen. Nach Rücksprache mit Suter - von Känel - Wild AG ist für die kommenden Jahre nicht zu erwarten, dass die im Vergleich zu einer Gesamtrevision fehlenden Planunterlagen noch erarbeitet werden müssen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Bäretswil

Mit Abschied vom 21. Oktober 2020 beantragt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeindeversammlung:

- Genehmigung eines Zusatzkredites von Fr. 80‘000.00 für die Fertigstellung der Bau und-Zonenordnung der Gemeinde Bäretswil.

Die Prüfung gab zu keinen Bemerkungen Anlass.

Traktandum 6

Präsidiales
Einbürgerung, Kugelmann Wolfgang, geb. 1968, Staatsangehöriger von Deutschland

Ausgangslage
Mit Beschluss vom 16. September 2020 beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung dem nachstehenden Gesuchsteller das Bürgerrecht der Gemeinde Bäretswil zu erteilen:

Kugelmann Wolfgang, Staatsangehöriger von Deutschland, geb. 1968

Referent: Ressortleiter Präsidiales, Teodoro Megliola

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, überwies mit Schreiben am 16. Juli 2020 das Einbürgerungsgesuch zum Entschied über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht.

Gemäss Art. 14 Ziff. 8 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bäretswil ist die Gemeindeversammlung ermächtigt, über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht zu entscheiden. Die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bürgerrecht sind eingehalten.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss § 15 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung sind erfüllt. Aufgrund der geprüften Unterlagen und der Anhörung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht sprechen würden.

Die Einbürgerung erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

Traktandum 7

Präsidiales
Einbürgerungen, Clauss Hermann, geb. 1961, Glitzenhirn Doerthe, geb. 1967, Clauss Hanna, geb. 2005, Staatsangehörige von Deutschland

Ausgangslage
Mit Beschluss vom 21. Oktober 2020 beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den nachstehenden Gesuchstellern das Bürgerrecht der Gemeinde Bäretswil zu erteilen:

Clauss, Hermann, Staatsangehöriger von Deutschland, geb. 1961
Glitzenhirn, Doerthe, Staatsangehörige von Deutschland, geb. 1967
Clauss, Hanna, Staatsangehörige von Deutschland, geb. 2005

Referent: Ressortleiter Präsidiales, Teodoro Megliola

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, überwies mit Schreiben am 20. Juli 2020 das Einbürgerungsgesuch zum Entschied über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht.

Gemäss Art. 14 Ziff. 8 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bäretswil ist die Gemeindeversammlung ermächtigt, über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht zu entscheiden. Die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bürgerrecht sind eingehalten.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss § 15 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung sind erfüllt. Aufgrund der geprüften Unterlagen und der Anhörung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht sprechen würden.

Die Einbürgerung erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

Ihre Rechte an der Gemeindeversammlung

Stimmberechtigung
Wenn Sie in Bäretswil wohnen, Schweizer Bürger oder Bürgerin und über 18 Jahre alt sind und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen, sind Sie an der Gemeindeversammlung stimmberechtigt.

Anfragen
Wenn Sie in Bäretswil stimmberechtigt sind, können Sie dem Gemeinderat gemäss Art. 17 des Gemeindegesetzes schriftlich Fragen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse stellen. Reichen Sie Ihre Anfrage spätestens zehn Arbeitstage vor einer Gemeindeversammlung ein, erhalten Sie spätestens einen Tag vor der Versammlung eine schriftliche Antwort. Ihre Anfrage und die Antwort des Gemeinderats werden in der Gemeindeversammlung vorgelesen. Stammt die Anfrage von Ihnen, können Sie kurz zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann zudem beschliessen, dass eine Diskussion über die Anfrage stattfindet.

Protokoll
Die Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen werden protokolliert. Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen innert längstens sechs Tagen, ob das Protokoll korrekt ist. Danach steht Ihnen das Protokoll zur Einsicht am Schalter der Abteilung Präsidiales im 2. OG des Gemeindehauses Bäretswil offen.

Rechtsmittel vor der Gemeindeversammlung
Sie können innert 5 Tagen nachdem der Beleuchtende Bericht an die Gemeindeversammlung veröffentlicht wurde Stimmrechtsrekurs erheben.

Rechtsmittel nach der Gemeindeversammlung
Wurden in der Gemeindeversammlung Verfahrensvorschriften über die politischen Rechte verletzt - und wurde dies in der Versammlung von jemandem gerügt - oder verletzen gefasste Beschlüsse Vorschriften über die politischen Rechte können Sie innert 5 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses Stimmrechtsrekurs erheben. Liegen andere Rechtsverletzungen vor, wurde ein Sachverhalt ungenügend festgestellt, ist eine Anordnung unangemessen oder verstösst ein Beschluss gegen übergeordnetes Recht können Sie innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses Rekurs erheben.

Anforderungen an eine Rekursschrift
Die Rekursschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Der Rekurs ist innert Frist (massgebend ist der Poststempel) dem Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8344 Bäretswil zu senden.

Kosten
Die Kosten des Rekursverfahrens hat die Partei zu tragen, die unterliegt. Bei Stimmrechtsrekursen werden nur dann Verfahrenskosten erhoben, wenn der Rekurs offensichtlich aussichtslos war.

Impressum

Herausgeber	Gemeinderat Bäretswil www.baeretswil.ch praesidiales@baeretswil.ch
Druck	Gemeindeverwaltung Bäretswil
Papier	100 % Altpapier
Bildmaterial	Gemeinderat Bäretswil